



TENNISCLUB
ISMANING e.V.

-S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Ismaning“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ismaning. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.
- (2) Dem Vereinszweck dienen vor allem:
 - a) die Durchführung von Sportveranstaltungen und die Teilnahme an Verbands-, Meisterschafts- und Freundschaftsspielen,
 - b) das Anbieten und Durchführen verschiedener Trainingsmöglichkeiten,
 - c) die Jugendarbeit,
 - d) dem Breitensport.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, jedoch kann dem Vorstand mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 500,00 EUR pro Jahr, maximal in der Höhe der gesetzlichen Ehrenamtszuschale, der für den Verein getätigte Aufwand abgegolten werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Bayerischen Tennisverbandes.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein gliedert sich in
 - a) ordentliche Mitglieder, das sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und
 - b) außerordentliche Mitglieder, das sind alle Mitglieder unter 16 Jahren.
- (3) Personen, die den Verein in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschlagsberechtigt hierfür ist der Vereinsausschuss. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen, bei Minderjährigen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet über den Antrag in geheimer Abstimmung.

- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch den Vereinsausschuss:
 - a) wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen hat,
 - b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - c) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist,
 - d) bei grobem unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhalten,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
 Dem Betroffenen ist von dem Vereinsausschuss mit einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vereinsausschuss über den Ausschluss in geheimer Abstimmung.
 Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Mitgliederversammlung anrufen, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Mitgliederrechte und –pflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge und sonstige Forderungen.
- (5) Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert der gegebenen Sacheinlagen, soweit diese nachweisbar sind, zurück.

§ 5

Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, sonstige Leistungen

- (1) Das Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten sowie jährliche Mitgliedsbeiträge, die jeweils im Vorhinein innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres zu leisten sind. Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind für die Zeit der Ausübung ihres Amtes von der Beitragszahlung freigestellt.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vereinsausschuss kann in Einzelfällen oder im Rahmen von Aktionen zur Mitgliedergewinnung die Aufnahmegebühr sowie in begründeten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Zur Finanzierung von Vorhaben kann die Mitgliederversammlung im Einzelfall die Leistung von Mitgliederdarlehen oder eines entsprechenden Zinsausgleiches beschließen.
- (4) Soweit für die Instandsetzung, Erhaltung und Erstellung von Anlagen erforderlich, kann der Vereinsausschuss die aktive Mithilfe aller Mitglieder bzw. eine entsprechende Abgeltung beschließen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben in den Versammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte sind nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum und die Vereinsanlage schonend und pfleglich zu behandeln,
 - c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und
 - d) sicherzustellen, dass die Aufnahmegebühr und die jährlichen Mitgliedsbeiträge rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Der Vereinsausschuss kann unter Beachtung von § 5 (2) verschiedene Beitragsklassen festlegen mit denen unterschiedliche Spiel- und Nutzungsrechte verbunden sein können. Grundprinzip dabei ist ein kostenfreies Spielrecht auf den Freiplätzen und eine ermäßigte Spielgebühr auf den Hallenplätzen für alle aktiven Mitglieder.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinssausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden.

§ 9 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 8)
- b) dem 1. Schatzmeister
- c) dem 2. Schatzmeister
- d) dem 1. Sportwart
- e) dem 2. Sportwart
- f) dem 1. Jugendsportwart
- g) dem 2. Jugendsportwart
- h) dem 1. Schriftführer
- i) dem 2. Schriftführer
- j) dem Anlagenwart
- k) dem Organisator für gesellschaftliche Veranstaltungen
- l) dem Technik- und IT-Verantwortlichen

§ 10 Vertretung, Geschäftsführung und Aufgaben

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden; jeder von ihnen allein ist vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende soweit in der Geschäftsordnung nicht anders geregelt, zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. In der Geschäftsordnung kann darüber hinaus dem 2. Vorsitzenden ein festes Aufgabengebiet übertragen werden.
- (2) Der Vereinsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Zu diesem Zweck gibt sich der Vereinsausschuss eine Geschäftsordnung, in der zur Durchführung des laufenden Betriebes Regelungen getroffen werden können. In der Geschäftsordnung kann auch festgelegt werden welche der von dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben die beiden Schatzmeister, Sportwarte, Jugendwarte, und Schriftführer jeweils federführend übernehmen. Absatz 1 bleibt davon unberührt. Außerdem kann der Vereinsausschuss geeignete Dritte beauftragen Vereinsausschussmitglieder bei der Durchführung der verschiedenen Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses; er beruft den Vereinsausschuss ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Vereinsausschussmitglieder dies beantragen. Die Einberufung erfolgt formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuss im Einzelfall etwas anderes beschließt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.
- (4) Der 1. und 2. Schatzmeister verwalten die Konten und die Kasse des Vereins. Sie führen ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen, planen und überwachen diese. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere auch das Abrechnungswesen für den Hallenbetrieb, mit weiteren Nutzern, Mietern und Pächtern der Anlage sowie die Abrechnung mit der Gemeinde. Die Schatzmeister haben der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.

- (5) Der 1. und 2. Sportwart, und der 1. und 2. Jugendsportwart haben die Aufgabe, den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb inklusive aller Wettkampfveranstaltungen jeweils für ihren Bereich zu regeln und sind für die reibungslose Durchführung verantwortlich. Die Jugendsportwarte sind außerdem für die Betreuung der Vereinsjugend zuständig. Für die Jugendarbeit kann eine eigene Jugendordnung vom Vereinsausschuss erlassen werden. Die Sportwarte vertreten außerdem die Interessen des Breitensports.
- (6) Dem 1. und dem 2. Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle, Kontakte zur Presse sowie alle Veröffentlichungen. Die Protokolle über die Vereinsausschusssitzungen und die der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sind vom protokollführenden Schriftführer und dem der Vereinsausschusssitzung oder Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Schriftführer erstellen und pflegen die Vereinschronik. Außerdem gehören zu ihrem Aufgabenbereich alle digitalen Kommunikationskanäle des Vereins (z.B. Newsletter, Homepage, soziale Medien etc.).
- (7) Der Anlagenwart ist zuständig für den Unterhalt und Betrieb der Tennisanlage an der Grünfleckstraße. Details zu konkreten Aufgabenfeldern, Abstimmungsbedarf mit dem Vorstand und anderen Mitgliedern des Vereinsausschusses und Verfügungsrahmen werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (8) Das Aufgabengebiet des Organisationsführers für gesellschaftliche Veranstaltungen beinhaltet die Organisation und Durchführung des gesellschaftlichen Teils bei Vereinsveranstaltungen wie z.B. Jahresabschluss, Jahreshauptversammlung, Unterstützung bei Turnieren usw. Dies schließt die Absprachen zur Räumlichkeit, Bewirtung, Preise und Tombola etc. ein. Für diesen Zweck wird ein Budget bereitgestellt. Sofern nicht anders geregelt, vertritt der Organisator in Absprache mit dem Vorstand die Vereinsführung bei örtlichen und überörtlichen Veranstaltungen.
- (9) Der Technik- und IT Verantwortliche ist für die mediale und digitale Infrastruktur des Vereins verantwortlich. Dies beinhaltet Themen wie Netzwerkstruktur, Hardware, Software, Datensicherheit etc.
- (10) Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt oder vom Amtsgericht München benannt wird (§ 29 BGB). Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind nur ordentliche Mitglieder. Der Vorstand und im Falle seiner Verhinderung die nach § 13 Abs. 2 der Satzung legitimierten Mitglieder können, wenn die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes und/oder Vereinsausschusses fehlen, innerhalb von drei Monaten nach solchem Fehlen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um Neuwahlen durchzuführen.
- (11) Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses (mit Ausnahme des Vorstandes) während der zweijährigen Amtsperiode aus, kann der Vereinsausschuss für die restliche Dauer einen Ersatz berufen. Der Nachfolger für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied wird nur von einer Mitgliederversammlung bestellt.

§ 11 Rechnungsprüfer

In der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung oder der Vereinsausschuss können zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes und Vereinsausschusses Ausschüsse einsetzen.
- (2) Die Festsetzung der Aufgabenbereiche, die Anzahl und die Wahl der Mitglieder obliegt dem Vereinsausschuss, sofern nicht die Mitgliederversammlung diese Entscheidungen bereits getroffen hat. Über die Auflösung dieser Ausschüsse entscheidet das Gremium, das sie berufen hat.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen einen Sprecher und seinen Vertreter. Die Sprecher der Ausschüsse oder ihre Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vereinsausschusses teil. Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs haben sie Stimmrecht bei den Beschlussfassungen des Vereinsausschusses.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, durch den Vorstand einzuberufen, und zwar in Textform (auch auf digitalem Weg möglich) unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, sind zur Aufnahme in die Tagesordnung rechtzeitig (mind. 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung) und in Textform (auch auf digitalem Weg möglich) dem Vereinsausschuss vorzulegen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes schriftlich verlangt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Sechstel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung eine weitere Einladung für denselben Tag unter diesen Voraussetzungen ausgesprochen wird.
- (4) Dringlichkeitsanträge, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen, kommen nur zur Beratung und Abstimmung, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird und soweit sie nicht wichtige Beschlüsse wie z.B. Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Wahl, Entlastung, Beitragsfestsetzung, Darlehensaufnahme oder Fusion betreffen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (a) die Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer,
- (b) die Entlastung des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Rechnungsprüfer,
- (c) die Wahl des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Rechnungsprüfer,
- (d) die Genehmigung des Haushaltsplans (einschließlich allgemeiner Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie eventueller sonstiger finanzieller Leistungen),
- (e) Satzungsänderungen,
- (f) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Mitglieder.
- (g) Einsetzung von Ausschüssen (§12).

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
- (3) Die Beschlüsse werden mündlich gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
- (4) Bei der Wahl des 1.Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen beiden Kandidaten des ersten Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern Stimmgleichheit besteht, entscheidet zwischen beiden Kandidaten das Los.
- (5) Bei der Wahl des 2.Vorsitzenden, der Mitglieder des Vereinsausschusses und der Rechnungsprüfer entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlgangs statt, die die gleiche Stimmenzahl erzielt haben. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet zwischen diesen beiden Kandidaten das Los.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der TENNISCLUB ISMANING e.V. unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten.
- (2) Näheres regelt die Datenschutzverordnung des TENNISCLUB ISMANING e.V.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine zweite Versammlung mit einer Frist von einer Woche und derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
- (2) Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ismaning, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.
- (5) Beschlüsse über Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Bayerischen Landessportverband in Kraft.

Ismaning, 7.März 1975

(Der Verein wurde am 16.Juni 1975 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter Nr. 8616 eingetragen).

Stand der Fassung: 29.07.2021 (gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.07.2021)